

# Erhöhung Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2024 schon heute relevant

**Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Mit dieser Vorlage verknüpft war auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Der Bundesrat hat das Datum für das Inkrafttreten der Reform AHV 21 auf den 1. Januar 2024 festgelegt. Wir zeigen Ihnen auf, weshalb Sie bereits heute davon betroffen sind und auf was sie achten müssen.**

	aktuell bis 31.12.2023	neu ab 01.01.2024
<b>Normalsatz</b>	7,7 %	8,1 %
<b>Reduzierter Satz</b>	2,5 %	2,6 %
<b>Sondersatz für Beherbergung</b>	3,7 %	3,8 %

Auch wenn der 1. Januar 2024 als Stichtag für die Erhöhung der Steuersätze gilt, sind bereits heute entsprechende Massnahmen zu treffen.

## Wann kommt welcher Steuersatz zur Anwendung?

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei periodischen Leistungen (zum Beispiel Abonnements) ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend.

Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen. Ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen (zum Beispiel pro rata temporis bei Abonnements). Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen. Dies gilt auch für Teil- und Akontorechnungen. Bei Entgeltminderungen, Umsatzboni, Retouren, etc. richtet sich der anwendbare Steuersatz nach dem Zeitpunkt der jeweiligen zu Grunde liegenden Leistung.

Wer in einer Rechnung für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer.

Dasselbe gilt für Teilzahlungen und Teilrechnungen. Daher empfehlen wir, Aufträge, die noch nicht abgeschlossen sind, per Ende des Jahres 2023 bereits in Teilrechnungen zu den bisherigen Steuersätzen korrekt abzugrenzen. Darin sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt, bzw. Zeitraum detailliert aufzuführen. Die Restzahlungen für Leistungen ab dem 1. Januar 2024 sind folglich zu den neuen Steuersätzen abzurechnen.

## Saldosteuersätze

Die Erhöhung der Steuersätze führt zu einer entsprechenden Anpassung der Saldosteuersätze sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche.

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
	0.1 %	0.1 %
	0.6 %	0.6 %
	1.2 %	1.3 %
	2.0 %	2.1 %
	2.8 %	3.0 %
	3.5 %	3.7 %
	4.3 %	4.5 %
	5.1 %	5.3 %
	5.9 %	6.2 %
	6.5 %	6.8 %

## Abrechnung mit der ESTV

In der Abrechnung des 3. Quartals 2023, bzw. des 2. Semesters 2023 können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden. Entgelte, die in einer früheren Abrechnung zu deklarieren sind, aber Leistungen betreffen, die nach dem 1. Januar

2024 erbracht werden, sind vorerst zu den bisherigen Steuersätzen zu deklarieren. Sie können frühestens mit der Abrechnung des 3. Quartals 2023, bzw. des 2. Semesters berichtigt werden. Eine Berichtigung muss spätestens im Zeitpunkt der Finalisierung der Steuerperiode 2023 erfolgen.

Erfolgt die Berichtigung im zweiten Halbjahr 2023 und wird der Steuerbetrag fristgerecht bezahlt, ist kein Verzugszins geschuldet. Erfolgt die Berichtigung hingegen erst später mit der Finalisierung der Steuerperiode 2023, ist ein Verzugszins geschuldet (sofern der Zinsbetrag CHF 100 übersteigt).

## Empfehlungen

Stellen Sie rechtzeitig Ihre ERP- und Fakturierungsprozesse um. Ebenfalls sollten betroffene Verträge und weitere Dokumente wie beispielsweise Offerten auf Handlungsbedarf geprüft werden. Falls Leistungen für ein Projekt oder einen Auftrag periodenübergreifend über das Jahresende hinaus erbracht werden, empfiehlt es sich, die aufgelaufenen Arbeiten per Ende Jahr abzurechnen.



**Roger Fluri**

Teamleiter Treuhand, Verantwortlicher MWST

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, DAS FH in Swiss VAT / MWST, CAS FH in internationaler Mehrwertsteuer, CAS FH in Zollrecht

041 618 26 11  
roger.fluri@gewerbe-treuhand.ch



**Bastian Klink**

Teamleiter Treuhand, Berater MWST

Dipl. Treuhandexperte, MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung, DAS FH in Swiss VAT / MWST, dipl. Betriebswirtschaftler HF

041 926 09 66  
bastian.klink@gewerbe-treuhand.ch